

die Zeilabsätze nicht kennen, trennen wiederum hinter 'subegit' durch nachfolgenden grösseren Buchstaben. Dagegen ist nun beachtenswert, dass 1 und 3 hinter 'Mauronto' absetzen und mit 'qui Sarracenos' Kapitel 25 anfangen lassen.

Andererseits ist interessant die schon oben erwähnte Stelle IV, 15 ff. Hier ist der Satz (IV, 18) 'Sanguis etiam e terra ac de coelo perhibetur fluxisse' durch Zeilenabsatz in 6, wohl um das Wunder hervorzuheben, abgetrennt; ebenso in 2, also wohl schon im Archetypus. Daher beginnt 3 hier mit 'Sanguis' Kapitel 18. Hs. 1 scheint dieser doch zweifellos zum Vorhergehenden eng gehörige Satz als Kapitel nicht gepasst zu haben, um die Zahl dieser aber wiederzugewinnen, wurde 15 in zwei Teile geteilt. Die Vorlage von 1 dürfte daher eine der von 3 ähnliche Kapiteileinteilung bereits gehabt haben. Diese Frage spielt auch herein in die Aufgabe, die Vorlage zu bestimmen, welche die A. F. benutzt haben. Es steht bereits fest, (Wibel, Beiträge zur Kritik der Annales regni Francorum, 1902, S. 292) dass die A. F. nicht, wie vermutet werden möchte, die Fuldaer Ueberlieferung des Chr. L. abschrieb. Dies zeigt auch die Kapiteileinteilung. An der erwähnten Stelle II, 3. 4 ziehen A. F. (718) den Satz 'victor rediens Coloniam petiit' zum Folgenden wie 3 und nach der Schreibung auch 2, nicht wie 1 zum Vorhergehenden. Eine merkwürdige Beobachtung ist gleich im Folgenden zu machen (II, 5): der Satz 'Mortuo Hluthario rege' ist nach 1. 2. 3. 4 sicher zum Vorhergehenden II, 5 (bezw. in 1 II, 4) zu stellen. Die m. s. von 4, über die oben gesprochen wurde, korrigiert den Satz zum Folgenden, ebenso ist er A. F. in 729 hineingearbeitet und auffallenderweise auch in den Annales Hildesheimenses, die doch sonst der Hs. 1 folgen, in das spätere Kapitel gezogen. Nicht der Hs. 1 folgen die A. F.: so haben sie 737 [= Chr. L. II, 23] 'Saxones tributarios fecit'; 728 [= II, 14] 'recepit'; 729 [= II, 15] 'interemit'; und dazu stimmt, dass nach Kurze (Annales Fuldenses, 1891, p. VI) die A. F. das Chr. L. nur bis 804 benutzten, während 805 die starken Abweichungen zwischen Hs. 1 und 2 beginnen. Auch Wibel hat a. a. O. S. 292 f. die Nichtbenutzung von 1 zugestanden. Doch scheinen andererseits dessen Zweifel unberechtigt, dass die A. F. noch eine andere Vorlage des Chr. L. gehabt haben müssen, als in unseren Hss. geboten wird, und zwar eine, welche sowohl ihnen als der Hs. 1 des Chr. L. zu Grunde lagen; denn seine